

Der Systemwechsel

Das Ausmaß der Preisgabe des demokratischen Systems im EU-Handelsabkommen mit Singapur (EUSFTA) angesichts der Kompetenzen und Autonomie der darin vereinbarten »Ausschüsse«

**Politikwissenschaftliches Gutachten
im Auftrag von Marianne Grimmerstein**

– Kurzversion –

Langfassung auf www.verlag-neue-aufklaerung.de > Blog

Dr. Thomas Köller
Stockkampstraße 52
40477 Düsseldorf

21. Mai 2019

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (EUSFTA)¹ hat die Errichtung einer Freihandelszone im Einklang mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) zum Gegenstand (Art. 1.1 EUSFTA) und die Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien zum Ziel (Art. 1.2 EUSFTA).

Es umfasst auch ein System von „Ausschüssen“ (bestehend aus dem „Handelsausschuss“ und vier „Sonderausschüssen“), die in bestimmten Bereichen verbindliche, von den Vertragsparteien umzusetzende Beschlüsse fassen können.

„In den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen können die Vertragsparteien Beschlüsse im Handelsausschuss oder in einem Sonderausschuss fassen. Die in einem solchen Ausschuss gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich, die die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen treffen.“ (Art. 16.4.1 EUSFTA)

Die EUSFTA-Ausschüsse sind eine Quelle erheblicher und zugleich nicht vom Volk ausgehender, mit dem Demokratieprinzip somit nicht vereinbarer, staatlicher Gewalt, da die Ausschussentscheidungen völkerrechtlich, aber auch nach EU-Recht unmittelbar verbindlich sind² und darüber hinaus

- dem Handelsausschuss eine allgemeine Kompetenz zur auch für die Vertragsparteien verbindlichen Auslegung aller EUSFTA-Vertragsbestimmungen eingeräumt wird, die die Bindung seiner Entscheidungsbefugnis an konkrete Mandate praktisch aushebelt und letztlich auch ganz generell Vertragsänderungen bzw. die allgemeine Regelung nicht rein technischer Fragen ermöglicht;
- dem Handelsausschuss auch darüber hinaus bestimmte Änderungen des EUSFTA einschließlich umfassender Änderungen der institutionellen Struktur übertragen sind;
- sowohl der Handelsausschuss wie auch die Sonderausschüsse weitreichende Entscheidungsspielräume in zahlreichen weiteren, nicht rein technischen Fragen besitzen und insoweit allgemeine Regeln erlassen können (was in einer Demokratie den Parlamenten oder dem Volk selbst vorbehalten ist);
- weder dem Bundestag noch dem EU-Parlament eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Ausschussentscheidungen möglich ist;
- die EU-Mitgliedstaaten nicht durch eigene Mitglieder in den Ausschüssen vertreten sind und also nicht an deren Entscheidungen mitwirken;
- die mitgliedstaatliche Mitwirkung im Rahmen der Formulierung eines „Gemeinsamen Standpunkts“ seitens des EU-Rates³ prekär und nicht verlässlich ist; und
- der Öffentlichkeit wesentliche Informationen über die Arbeit der Ausschüsse vorenthalten werden.

¹ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7972-2018-INIT/de/pdf>.

² Die unmittelbare unionsrechtliche Verbindlichkeit ergibt sich aus Art. 216 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der bestimmt: „Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.“

³ Art. 218 Abs. 9 AEUV.